

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.10.2016

Geschäftszeichen:

II 33-1.54.2-7/01-5

### Zulassungsnummer:

**Z-54.2-453**

### Geltungsdauer

vom: **10. Oktober 2016**

bis: **10. April 2020**

### Antragsteller:

**Kessel AG**

Bahnhofstraße 31  
85101 Lenting

### Zulassungsgegenstand:

**Anwendungsbestimmungen sowie nicht harmonisierte und besonderen Eigenschaften für  
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 mit CE-Kennzeichnung:**

**Abscheideranlage aus Kunststoff bestehend aus einem Abscheider der Klasse II, einem  
unterhalb des Abscheiders angeordneten Schlammfang und einer integrierten  
Probenahmestelle**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und zwölf Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-54.2-453 vom 19. Dezember 2014.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten beauftragten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.  
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand sind Anwendungsbestimmungen sowie nicht harmonisierte<sup>1</sup> und besondere Eigenschaften<sup>2</sup> für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1<sup>3</sup> einer Baureihe mit Abscheidern verschiedener Nenngrößen.

Leichtflüssigkeiten im Sinne der Norm DIN EN 858-1 sind Flüssigkeiten mineralischen Ursprungs mit einer Dichte bis zu 0,95 g/cm<sup>3</sup>, die im Wasser nicht oder nur gering löslich und unverseifbar sind. Stabile Emulsionen sind ausgenommen. Leichtflüssigkeiten im Sinne dieser Zulassung sind auch Mischungen aus Leichtflüssigkeiten und Biodiesel nach DIN EN 14214<sup>4</sup> und Bioheizöl nach DIN EN 14213<sup>5</sup> mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen bis 100 %. Andere Leichtflüssigkeiten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind ausgenommen.

Die Abscheideranlagen bestehen im Wesentlichen aus den Komponenten Schlammfang, Abscheider Klasse II sowie Probenahmestelle gemäß Anlage 1. Die Abscheider sind mit einer selbsttätigen Verschlusseinrichtung ausgestattet. Die Komponenten Schlammfang und Abscheider sind in einem Behälter angeordnet. Die Behälter der Abscheideranlagen bestehen aus Kunststoff PE. Die Probenahmestelle ist innerhalb des Abscheiders angeordnet.

Die Leistung der wesentlichen Merkmale Brandverhalten, Flüssigkeitsdichtheit, Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit nach DIN EN 858-1 ist vom Hersteller erklärt worden. Die Abscheideranlagen sind auf der Grundlage des Anhangs ZA dieser harmonisierten Norm mit der CE-Kennzeichnung versehen.

1.2 Die Abscheideranlagen sind zum Erdeinbau bestimmt.

1.3 Die Abscheideranlagen können eingesetzt werden:

- a) zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser von befestigten Flächen, z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen sowie von Parkplätzen und Straßen in Wasserschutzgebieten,
- b) als Rückhalteeinrichtung für Leichtflüssigkeiten zur Absicherung von Anlagen und Flächen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird, z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen,
- c) zur Vorabscheidung von Leichtflüssigkeiten aus Abwasser, das vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage einer weitergehenden Behandlung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen unterzogen wird.

1.4 In den Fällen a) und b) nach Abschnitt 1.3 ist das Ablaufwasser der Abscheideranlage zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.

Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.

1.5 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

<sup>1</sup> Standsicherheit, Dichtheit gegenüber Leichtflüssigkeiten

<sup>2</sup> Eignung für Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen bis 100 %, Schlammabtrennung im Abscheiderraum

<sup>3</sup> DIN EN 858-1:2005-02 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung

<sup>4</sup> DIN EN 14214:2003-11 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>5</sup> DIN EN 14213:2004-01 Heizöle - Fettsäure-Methylester (FAME) – Anforderungen und Prüfverfahren

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.2-453

Seite 4 von 15 | 10. Oktober 2016

- 1.6 Hinweis: Sofern die Abscheideranlagen abweichend von den Bestimmungen gemäß Abschnitt 1.3 zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser) oder zur Behandlung von Abwasser aus Anwendungsbereichen des Anhangs 49 der Abwasserverordnung eingesetzt werden sollen, kann die Einhaltung des wasserrechtlich geforderten Wertes für Kohlenwasserstoffe von 20 mg/l nicht als eingehalten gelten.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Aufbau der Abscheideranlagen

#### 2.1.1 Eigenschaften und Aufbau nach DIN EN 858-1

Mit der vom Hersteller vorgelegten Leistungserklärung wird erklärt, dass die Leistung der Abscheideranlagen im Hinblick auf deren wesentlichen Merkmale, Flüssigkeitsdichtheit, Wirksamkeit, Dauerhaftigkeit und Brandverhalten der Bauteile, die die Verbindung zu Zu- und Ablauf herstellen, gemäß dem in der DIN EN 858-1 vorgesehenen System zur Bewertung 4 erbracht wurde. Auf der Grundlage dieser Leistungserklärung ist der Hersteller berechtigt, die Abscheideranlagen mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

Die Behälter der Abscheideranlagen und die Schachtaufsatzstücke bestehen aus Kunststoff PE mit der Brandverhaltensklasse E. Den Nachweis der Brandverhaltensklasse hat der Hersteller gemäß dem in DIN EN 858-1 vorgesehenen System zur Bewertung 3 erbracht.

Die Bauteile, aus denen die Verbindungen der Abscheider zu Zu- und Ablauf hergestellt werden, bestehen aus Edelstahl, der gemäß DIN EN 858-1, Anhang E, Tabelle A.1 der Brandverhaltensklasse A1 zugeordnet ist.

Die Abscheider bewirken eine Trennung von Leichtflüssigkeiten vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft.

Nach Herstellerangaben haben die Abscheider unter den Prüfbedingungen nach DIN EN 858-1 eine Kohlenwasserstoffkonzentration im Ablauf von  $\leq 100,0$  mg/l erreicht und sind damit der Abscheiderklasse II zuzuordnen.

Der Antragsteller hat die Wirksamkeit der Abscheider nach DIN EN 858-1, Anhang ZA, Tabelle ZA.1 durch die Prüfstelle LGA Landesgewerbeanstalt Bayern, Zweigstelle Würzburg prüfen und bestätigen lassen und die Prüfberichte dem DIBt vorgelegt.

Die Schlammfänge und die Abscheider sind in einem Behälter angeordnet. Die Schlammfänge sind unterhalb der Abscheideräume angeordnet. Die Abscheider und die Schlammfänge entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 4.

Die selbsttätige Verschlusseinrichtung ist am Ablauf angeordnet und entspricht den Angaben der Anlage 3.

Die Probenahmestelle ist im Abscheider angeordnet und entspricht den Angaben der Anlage 1.

Die Rohrdurchführungen der Zu- und Abläufe entsprechen den Angaben der Anlage 4.

Die Aufsatzstücke für die Verlängerung des Schachtaufbaus entsprechen hinsichtlich der Gestaltung und der Maße den Angaben der Anlage 6.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-54.2-453**

**Seite 5 von 15 | 10. Oktober 2016**

**2.1.2 Nicht harmonisierte Eigenschaften**

**2.1.2.1 Standsicherheit<sup>6</sup>**

Die Behälter sowie die Aufsatzstücken der Abscheideranlage sind für den Einbau in nicht befahrbaren und befahrbaren Bereichen für Verkehrslasten bis Gruppe E2 bzw. bis Gruppe E4 nach DIN 19901<sup>7</sup> gemäß den gutachterlichen Stellungnahmen S-N / 130080 und S-N / 150360 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, Nürnberg und unter Einhaltung der Herstellungs- und Einbaubedingungen nach Abschnitt 2.2.1 und 4 und unter den in den Tabellen 1 und 2 genannten Bedingungen standsicher.

Tabelle 1: Gruppe E2

Typ	Wanddicke Behälter mm	Grundwasserstand	Abstand Geländeoberkante bis Oberkante des liegenden Behälters mm
03/0.3/2 03/1.0/2 06/1.2/2 06/1.5/2 10/1.2/2 10/1.5/2	12	maximal: Oberkante Behälter (liegendes Rohr)	mindestens: 700 maximal: 1800
06/2.5/3 06/3.0/3 06/2.5/4 06/4.0/4 10/2.5/3 10/3.0/3 10/2.5/4 10/4.0/4 15/2.5/4 15/4.0/4 20/2.5/4	14		

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-54.2-453

<sup>6</sup>

Die Standsicherheit ist gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.4.1 national zu regeln.

<sup>7</sup>

DIN 19901:2012-12

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und Fette – Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Tabelle 2: Gruppe E4

Typ	Wanddicke Behälter mm	Grundwasserstand	Abstand Geländeoberkante bis Oberkante des liegenden Behälters mm
03/0.3/2 03/1.0/2 06/1.2/2 06/1.5/2 10/1.2/2 10/1.5/2	14	maximal: Oberkante Behälter (liegendes Rohr)	mindestens: 700 maximal: 1500  mit lastableitender Betonplatte
06/2.5/3 06/3.0/3 06/2.5/4 06/4.0/4 10/2.5/3 10/3.0/3 10/2.5/4 10/4.0/4 15/2.5/4 15/4.0/4 20/2.5/4	18		

2.1.2.2 Dichtheit gegenüber Leichtflüssigkeiten<sup>8</sup>

Der Abscheider- und Schlammfangbereich gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.3.1 besteht aus Kunststoff und ist dicht gegenüber Leichtflüssigkeiten.

2.1.3 **Besondere Eigenschaften**

2.1.3.1 Eignung für Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen<sup>9</sup>

Das Behältermaterial gemäß Abschnitt 2.1.2.2 ist auch für Leichtflüssigkeiten Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen bis 100 % beständig.<sup>10</sup>

Die Abscheideranlagen sind auch zur Abtrennung von Leichtflüssigkeiten Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen bis 100 % geeignet.

2.1.3.2 Schlammabtrennung<sup>11</sup>

Die Schlammabtrennung findet im Abscheiderraum statt. Die Abscheider bewirken eine Trennung von Schlamm vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft. Unter den Prüfbedingungen nach den "Anforderungen an Schlammfänge von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten" – Fassung Oktober 2000 – wurde im Abtrennraum der Abscheider eine Abtrennung des Schlammes von > 80 % erreicht.

Der unterhalb des Abscheiderraumes angeordnete Schlammfang gemäß den Angaben der Anlage 1 entspricht dem Schlammammelraum im Sinne der DIN 1999-100, Abschnitt 14.5 und wird im Weiteren als Schlammammelraum bezeichnet.

<sup>8</sup> Die Dichtheit gegenüber Leichtflüssigkeiten ist von DIN EN 858-1 nicht berücksichtigt.

<sup>9</sup> Die Eignung für Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen ist von DIN EN 858-1 nicht erfasst.

<sup>10</sup> Zulassungsgrundsätze für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten mit Biodieselanteilen (FAME) Fassung März 2008

<sup>11</sup> Die Schlammabtrennung im Abscheiderraum ist von DIN EN 858-1 nicht erfasst.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Behälter für die Abscheideranlagen sind werkmäßig mit Wanddicken gemäß den Angaben der Anlage 1 durch Rotationssintern herzustellen. Die Aufsatzstücke sind werkmäßig aus PP im Spritzgussverfahren oder aus PE durch Rotationssintern herzustellen.

Für die Herstellung der Behälter und Aufsatzstücke dürfen nur die beim DIBt hinterlegten und mit Handelsname, Hersteller und Kennwerten genauer bezeichneten Formmassen aus PE bzw. PP verwendet werden.

Die Rohrverbindungen der Zu- und Ablaufstutzen der Abscheideranlagen zum Anschluss an die Zu- und Ablaufleitungen, sind entsprechend den Angaben der Anlage 4 mit Stutzen aus leitfähigem HD-PE-el herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung der Abscheideranlagen ist auf der Grundlage der Leistungserklärung in Bezug auf DIN EN 858-1, Anhang ZA vom Hersteller vorzunehmen.

Die Abscheideranlagen sind vom Hersteller gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.6.1 an einer auch nach dem Einbau einsehbaren Stelle mit einem Typenschild mit folgenden Angaben zu versehen:

- Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1
- Abscheider Klasse II
- Nenngröße
- Typbezeichnung
- Wanddicke in mm
- Volumen des Abscheiders in l oder m<sup>3</sup>
- Volumen des Schlammfangs in l oder m<sup>3</sup>
- Speichermenge an Leichtflüssigkeit in l
- Schichtdicke der maximalen Speichermenge in mm
- Gruppe der maximalen Verkehrslast gemäß DIN 19901
- Herstellungsjahr
- Name oder Zeichen des Herstellers

Zusätzlich sind die Abscheideranlagen in Bezug auf die Eigenschaften gemäß den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### 2.2.3 Sonstiges

Sofern zutreffend sind bei der Herstellung und Kennzeichnung der Abscheideranlagen ggf. Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) zu beachten.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abscheideranlagen in Bezug auf die nicht harmonisierten und die besonderen Eigenschaften in Verbindung mit den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Ergänzung der im Rahmen der DIN EN 858-1 bestehenden werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Abscheideranlagen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.2 unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist bezüglich der nicht harmonisierten und besonderen Eigenschaften eine ergänzende werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Durch die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion wird sichergestellt, dass die von ihm hergestellten Abscheideranlagen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu ergänzen.

- Kontrollen und Überprüfung der Ausgangsmaterialien

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Angaben des Antragstellers ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204<sup>12</sup> durch die Lieferer nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind vom Hersteller der Abscheideranlage bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung der Behälter der Abscheideranlage durchzuführen sind:

Der Schmelzindex und die Dichte des Formstoffes (Behälter und Aufsatzstücke) sind an anfallenden Abschnitten (z. B. Stutzen, Öffnungen) einmal im Fertigungsquartal jedoch mindestens an jedem 50. Abscheiderbehälter auf Einhaltung der Anforderungen gemäß Tabelle 3 zu prüfen.

Tabelle 3: Kennwerte Formstoff

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Anforderung
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 <sup>13</sup> MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 <sub>(a)</sub> + 15 %
Dichte	g/cm <sup>3</sup>	DIN EN ISO 1183-1 <sup>14</sup>	D <sub>(e)</sub> = D <sub>(a)</sub> ± 15 %

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmassen)

Index e = gemessener Wert nach der Verarbeitung (am Behälter)

Bei der Ermittlung der Werte für den Schmelzindex und die Dichte sind die jeweiligen Mittelwerte aus mindestens drei Einzelmessungen zu bilden.

<sup>12</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen  
<sup>13</sup> DIN EN ISO 1133:2000-02 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten  
<sup>14</sup> DIN EN ISO 1183-1:2000-07 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nichtverschäumten Kunststoffen

- Kontrollen und Prüfungen, die an den fertigen Behältern durchzuführen sind:  
Die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Maße sind mindestens an jedem 10. Behälter pro Baugröße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.

Für die Wanddicke der Behälter ist eine Toleranz von -1,0 mm, +3,0 mm einzuhalten.

Die Wanddicken der Aufsatzstücke sind Mindestmaße und dürfen nicht unterschritten werden.

Für die Maße L, B1, B2 und h4 gemäß den Angaben der Anlage gilt Genauigkeitsgrad D nach DIN EN ISO 13920<sup>15</sup>.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Toleranzen DIN 1999-100<sup>16</sup>, Abschnitt 5.8.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung

- 3.1 Für die abwassertechnische Bemessung der Abscheideranlagen ist DIN EN 858-2<sup>17</sup>, Abschnitte 4.3 und 4.4 zugrunde zu legen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Für die abwassertechnische Bemessung der Abscheider für Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen bis 100 % gelten die Festlegungen gemäß DIN 1999-101<sup>18</sup>, Abschnitt 6.
- 3.3 Das erforderliche Schlammfangvolumen ist grundsätzlich gemäß DIN EN 858-2, Tabelle 5, in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 13.1 zu ermitteln. Die Bestimmung in Fußnote a nach DIN EN 858-2, Tabelle 5 gilt nicht. Stattdessen gilt: <sup>a</sup> Nicht für Abscheider kleiner als oder gleich NS 10, ausgenommen überdachte Parkflächen.

15	DIN EN ISO 13920:1996-11	Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen; Längen und Winkelmaße, Form und Lage
16	DIN 1999-100:2003-10	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
17	DIN EN 858-2:2003-10	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
18	DIN 1999-101:2009-05	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.2-453

Seite 10 von 15 | 10. Oktober 2016

Das Volumen des Schlammesammelraumes gemäß Abschnitt 2.1.3.2 muss mindestens 50 % des ermittelten Mindestschlammfangvolumens betragen. Sofern das im Schlammesammelraum der Abscheideranlage vorhandene Volumen nicht 50 % des erforderlichen Schlammfangvolumens entspricht, ist der Abscheideranlage ein weiterer Schlammfang mit einem Volumen von mindestens 100 x NS bzw. mindestens 600 l für NS 3 bis NS 6 vorzuschalten.

- 3.4 Die Speichermenge der Abscheider mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung, bezogen auf eine Dichte der Leichtflüssigkeit von 0,85 g/cm<sup>3</sup> und die Überhöhung der Deckeloberkante der Schachtabdeckungen bei Aufstau der Leichtflüssigkeit über dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses in Abhängigkeit vom kleinsten Schachtquerschnitt sind der nachfolgenden Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Überhöhung

Typ	Speichermenge Leichtflüssigkeit l	Überhöhung cm
03/0.3/2	215	9
03/1.0/2	215	9
06/1.2/2	267	10
06/1.5/2	267	10
06/2.5/3	380	12
06/3.0/3	380	12
06/2.5/4	470	13
06/4.0/4	470	13
10/1.2/2	267	10
10/1.5/2	267	10
10/2.5/3	380	12
10/3.0/3	380	12
10/2.5/4	470	13
10/4.0/4	470	13
15/2.5/4	470	13
15/4.0/4	470	13
20/2.5/4	470	13

Die erforderliche Mindestüberhöhung kann auch unter Berücksichtigung der maximalen Ölspeichermengen im Einzelfall ermittelt werden.

Hierfür kann die Überhöhung der Oberkante des Rahmens der Schachtabdeckung aus dem Überstand der Speichermenge über dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses, in Abhängigkeit von der Anzahl der Schächte, der Geometrie der vorgesehenen Schächte und von der maximalen Speichermenge des Abscheiders plus eines Zuschlags von 30 mm zur Berücksichtigung der Deckeldicke berechnet werden.

Die Ermittlung der Überhöhung im Einzelfall ist nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Unterlagen zur Abscheideranlage beizufügen.

- 3.5 Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen müssen so tariert sein, dass sie bei Leichtflüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als 0,85 g/cm<sup>3</sup> sicher schließen; wo mit Leichtflüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, müssen die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte tariert sein.

- 3.6 Der maximale Betriebsflüssigkeitsspiegel der Abscheider ist Anlage 2 zu entnehmen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-54.2-453

Seite 11 von 15 | 10. Oktober 2016

- 3.7 Bei der Verwendung der Abscheider als Rückhalteeinrichtung gemäß Abschnitt 1.3 b), kann das Speichervolumen des Abscheiders als Rückhaltevolumen unter Beachtung der Entsorgungsbedingungen gemäß Abschnitt 5.3.3, Absatz 4 berücksichtigt werden. Die Anforderungen des Landesrechts bezüglich der mindestens erforderlichen Rückhaltevolumen sind einzuhalten.

Die Abscheideranlagen sind nicht geeignet zur Verwendung als Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem, wenn dieses im Falle einer Leckage mit Aufstau in der Abscheideranlage und Rückstau von Leichtflüssigkeiten (Kraftstoffen) betrieben wird.

- 3.8 Der Abscheideranlage mit integrierter Probenahmestelle ist eine zusätzliche Probenahmestelle entsprechend DIN 1999-100, Abschnitt 5.5.2 nachzuschalten (siehe Anlage 5).

**4 Bestimmungen für den Einbau****4.1 Allgemeines**

- 4.1.1 Jeder Abscheideranlage ist vom Hersteller eine Einbauanleitung beizufügen, die mindestens die nachfolgend genannten Bestimmungen sowie die Einbaubedingungen, die sich aus dem Standsicherheitsnachweis gemäß Abschnitt 2.1.2.1 ergeben, enthalten muss.

In Abhängigkeit von der vorgesehenen Verkehrslast dürfen nur Abscheideranlagen mit Behältern eingesetzt werden, deren Wanddicke den dafür vorgesehenen Anforderungen entspricht (siehe Tabellen 1 und 2).

- 4.1.2 Beim Einbau sind die dem Standsicherheitsnachweis zugrunde gelegten Randbedingungen und die Angaben der Anlagen 11 und 12 zu berücksichtigen.

Die Abscheideranlagen können in befahrbaren oder nicht befahrbaren Bereichen eingebaut werden.

Abscheideranlagen ohne lastverteilende Stahlbetonplatte dürfen nur in Bereiche mit Verkehrslasten der Gruppen bis E2 gemäß den Angaben in den Anlagen 7 und 8 eingebaut werden. Der Einbauort ist durch geeignete Maßnahmen (Einfriedungen, Warnschilder) gegen unzulässiges Überfahren zu sichern.

Bei Abscheideranlagen, die im befahrenen Bereich mit Verkehrslasten bis Gruppe E4 eingebaut werden, ist zur Lastableitung eine Stahlbetonplatte gemäß den Angaben der Anlagen 9 und 10 einzubauen. Die Abmessungen und der Bewehrungsplan für die Stahlbetonplatte gemäß der in Abschnitt 2.1.2 angegebenen gutachterlichen Stellungnahme sind vom Hersteller der Abscheider der einbauenden Firma zur Verfügung zu stellen.

Die Höhe der Erdüberdeckung zwischen Oberkante des liegenden Behälters und der Geländeoberkante sind den Tabellen 1 und 2 und den Angaben der Anlagen 7, 8 und 10 zu entnehmen.

Der Einbau muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers gemäß den Angaben der Anlagen 11 und 12 erfolgen.

Schachtverlängerungen sind mit Aufsatzstücken gemäß den Angaben der Anlage 6 entsprechend den Angaben der Anlagen 8 und 10 einzubauen.

Die Schachtabdeckungen sind so aufzulagern, dass keine Einzellasten in die Schächte eingeleitet werden.

Im Übrigen gilt für den Einbau DIN EN 858-2, Abschnitt 5 in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 5.

- 4.1.3 Hinsichtlich der Maße von Einsteig- und Kontrollschächten gelten die Anforderungen von DIN EN 476<sup>19</sup>, Abschnitt 6.

<sup>19</sup> DIN EN 476:2011-04

Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und – kanäle

## 4.2 Schutz gegen Austritt von Leichtflüssigkeiten

4.2.1 Soweit es betriebs- bzw. konstruktionsbedingt oder durch Rückstau aus den nachgeschalteten Abwasseranlagen zu Aufstau in den Abscheideranlagen kommen kann, ist die Einhaltung der Überhöhung die sicherste Maßnahme zur Vermeidung eines Leichtflüssigkeitsaustrittes. Hierzu sind die Abscheideranlagen so einzubauen, dass die Oberkante des Rahmens der niedrigsten Schachtabdeckung gegenüber dem maßgebenden Niveau mindestens eine Überhöhung gemäß Abschnitt 3.4 besitzt.

Das maßgebende Niveau ist das jeweils höchste Niveau der folgenden Gegebenheiten:

- die Oberkante des niedrigsten angeschlossenen Schmutzwasserablaufes, wenn kein Regenwasser in die Abscheideranlage eingeleitet wird,
- die höchstmögliche Regenwasserstauhöhe, wenn auch Regenwasser in die Abscheideranlage eingeleitet wird,
- die Rückstauenebene aus den nachgeschalteten Abwasseranlagen, wenn die Abscheideranlage unterhalb der Rückstauenebene und ohne Rückstauschutz eingebaut wird.

4.2.2 In Ausnahmefällen, in denen eine Überhöhung nicht möglich ist, sind automatische Warneinrichtungen (Alarm bei 80 % der maximalen Speichermenge (Schichtdicke) und bei Aufstau) und zusätzlich, bei möglichem Aufstau durch Rückstau, geeignete Einrichtungen zum Rückstauschutz vorzusehen.

## 4.3 Zugänglichkeit

Die Abscheideranlagen sind so einzubauen, dass alle Teile der Abscheideranlage, die regelmäßig kontrolliert und gewartet werden müssen, zugänglich oder mit allgemein verfügbaren technischen Hilfsmitteln erreichbar sind.

Insbesondere sind sicherzustellen:

- im Betriebszustand (befüllte Abscheideranlage)
  - Einsehbarkeit des Flüssigkeitsspiegels, vorrangig im Bereich der Zu- und Abläufe und vor und hinter der Koaleszenzeinrichtung (direkt oder mit maximal einer Spiegelumlenkung)
  - Zugänglichkeit zur Schichtdickenmessung im Schlammfang und im Abscheider
  - Zugänglichkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung
- im entleerten Zustand
  - Zugänglichkeit der Zu- und Abläufe
  - Ermöglichung der Generalinspektion einschließlich Abdichtung für die Dichtheitsprüfung

Gegebenenfalls sind vom Hersteller geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kontrolle und Wartung vorzusehen.

## 4.4 Überprüfung nach dem Einbau

Nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage gemäß Abschnitt 5.3.4 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

## 5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

### 5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Jeder Abscheideranlage ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die mindestens die nachfolgend genannten Bestimmungen sowie Angaben zu Möglichkeiten und Grenzen der Reparatur der Beschichtung enthalten muss.

Für Betrieb und Wartung sind DIN EN 858-2, Abschnitt 6, in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 14 und die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

5.1.2 Für eine ordnungsgemäße Probenahme ist die Probenahmeeinrichtung nach DIN 1999-100, Abschnitt 5.5.2 zu verwenden (siehe Anlage 5).

5.1.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

5.1.4 Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

## 5.2 Betriebsbedingungen

5.2.1 In die Abscheider dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die mit Leichtflüssigkeiten gemäß Abschnitt 1.1, Absatz 2 verunreinigt sind.

Wenn gemeinsam mit den Leichtflüssigkeiten andere Stoffe in die Abscheideranlage eingeleitet werden, dürfen diese die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage und die Beständigkeit der verwendeten Materialien nicht beeinträchtigen.

Emulsionen dürfen nicht in die Abscheideranlage eingeleitet werden.

## 5.3 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung

Im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlage sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:

### 5.3.1 Eigenkontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist monatlich durch einen Sachkundigen<sup>20</sup> durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammraum,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten).

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

### 5.3.2 Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Ergänzend zu den Maßnahmen der Eigenkontrolle nach Abschnitt 5.3.1 sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage, soweit erforderlich (z. B. bei starker Verschlammung),

<sup>20</sup>

Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-54.2-453

Seite 14 von 15 | 10. Oktober 2016

- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht (falls vorhanden).

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser (Abschnitt 1.3 a)) bzw. zur
- Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten (Abschnitt 1.3 b)),

können die Intervalle der Wartungen in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 12 Monate verlängert werden.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

**5.3.3 Entnahme/Entleerung**

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Sofern die Abscheider auch zur Abtrennung von Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen eingesetzt werden, ist abgeschiedene Leichtflüssigkeit spätestens nach einem Jahr von der Wasseroberfläche zu entfernen, bei Havariefällen unverzüglich.

Die Entnahme des im Schlammsammelraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn der Schlammsammelraum gefüllt ist.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z. B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. mit Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetem Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbedingungen entspricht.

**5.3.4 Überprüfung (Generalinspektion)**

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger vollständiger Entleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen<sup>21</sup> auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Folgende Punkte müssen dabei mindestens geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und die zuständige Behörde,
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung / Warnanlagen),
- baulicher Zustand der Abscheideranlage,

<sup>21</sup>

Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.2-453

Seite 15 von 15 | 10. Oktober 2016

- Dichtheit der Abscheideranlage einschließlich Ablaufvorrichtung und integrierter Probenahmestelle (falls vorhanden) (Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 15),
- Zustand der Innenwandflächen, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen (falls vorhanden),
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.),
- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, maximal möglicher Regen- und Schmutzwasseranfall, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen),
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den tatsächlichen Abwasseranfall.

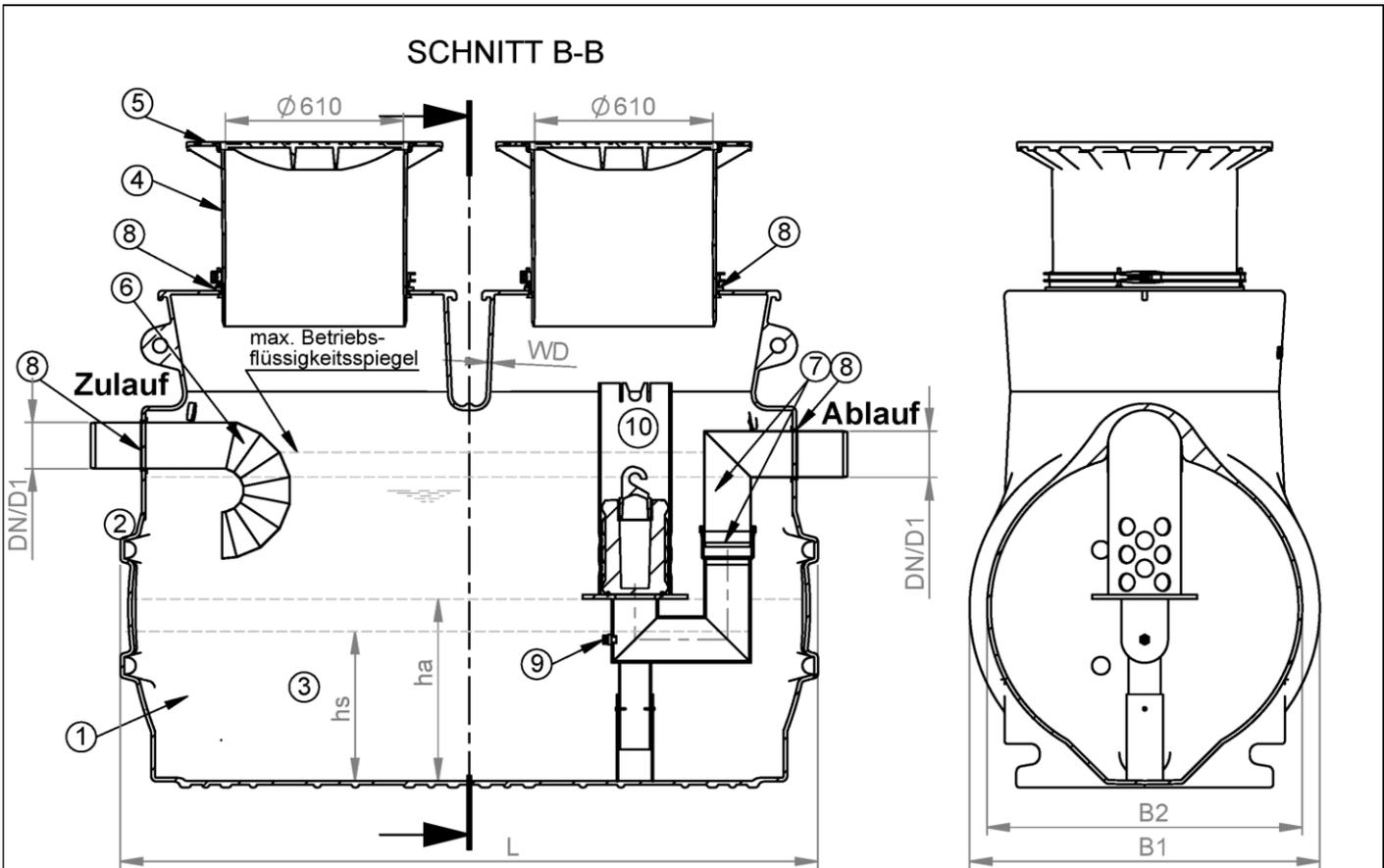
Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

### 5.3.5 Reparaturen

Reparaturen sind entsprechend den Herstellerangaben durch Personen durchzuführen, die über die notwendige Qualifikation für die fachkundige Ausführung der jeweils erforderlichen Arbeiten verfügen.

Dagmar Wahrmund  
Referatsleiterin

Beglaubigt



Typ	NS	SF <sup>1)</sup> [l]	DN	D1	L	B1	B2	hs	ha	WD(E2) <sup>2)</sup> [mm]	WD(E4) <sup>3)</sup> [mm]
03/0.3/2	3	300	150	160	2.389	1.200	1.080	240	650	12	14
03/1.0/2	3	1.000	150	160	2.389	1.200	1.080	650	650	12	14
06/1.2/2	6	1.250	150	160	2.910	1.200	1.080	570	650	12	14
06/1.5/2	6	1.500	150	160	2.910	1.200	1.080	650	650	12	14
06/2.5/3	6	2.500	200	200	2.580	1.760	1.600	890	1.100	14	18
06/3.0/3	6	3.000	200	200	2.580	1.760	1.600	1.100	1.100	14	18
06/2.5/4	6	2.500	200	200	3.100	1.760	1.600	770	1.100	14	18
06/4.0/4	6	4.000	200	200	3.100	1.760	1.600	1.100	1.100	14	18
10/1.2/2	10	1.250	150	160	2.910	1.200	1.080	570	650	12	14
10/1.5/2	10	1.500	150	160	2.910	1.200	1.080	650	650	12	14
10/2.5/3	10	2.500	200	200	2.580	1.760	1.600	890	1.100	14	18
10/3.0/3	10	3.000	200	200	2.580	1.760	1.600	1.100	1.100	14	18
10/2.5/4	10	2.500	200	200	3.100	1.760	1.600	770	1.100	14	18
10/4.0/4	10	4.000	200	200	3.100	1.760	1.600	1.100	1.100	14	18
15/2.5/4	15	2.500	200	200	3.100	1.760	1.600	770	1.100	14	18
15/4.0/4	15	4.000	200	200	3.100	1.760	1.600	1.100	1.100	14	18
20/2.5/4	20	2.500	200	200	3.100	1.760	1.600	770	1.100	14	18

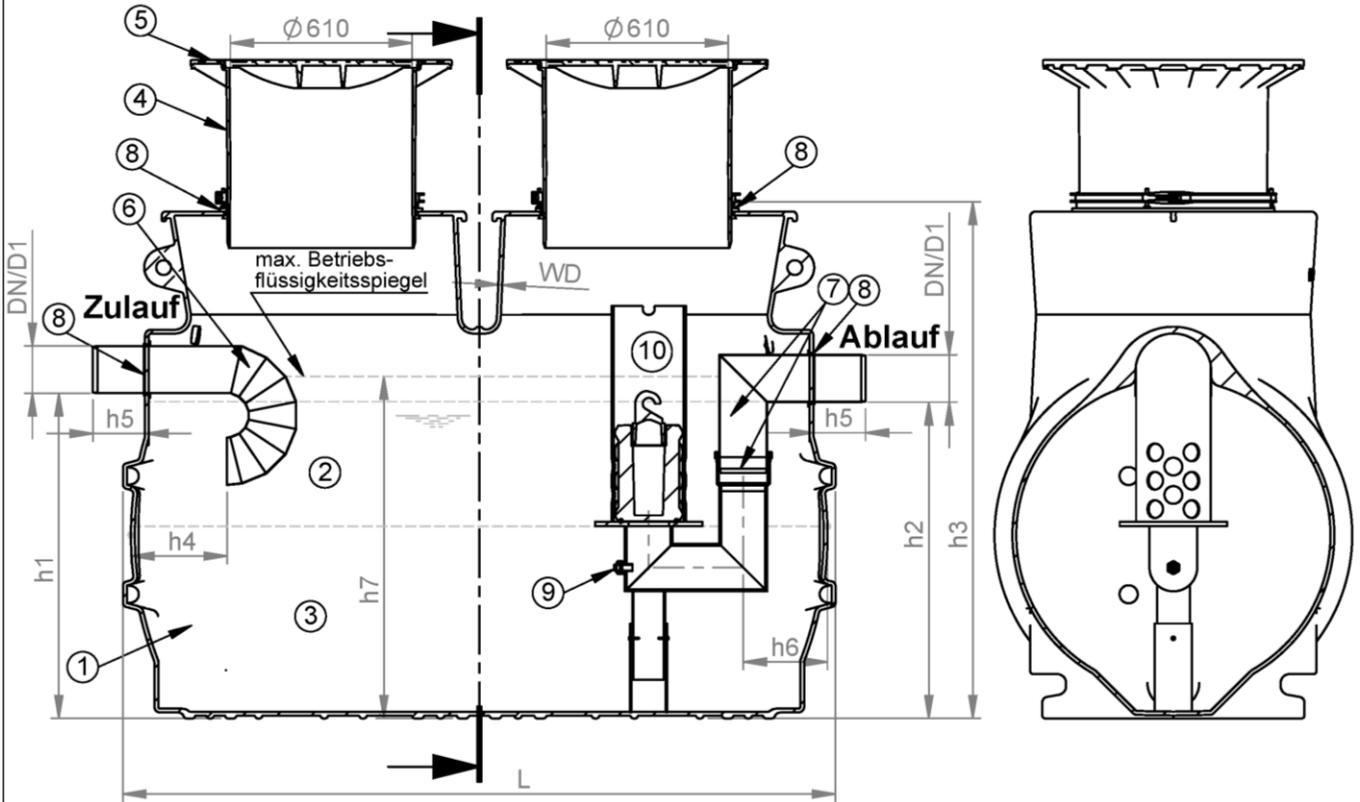
- ① Behälter (PE)
- ② Abscheideraum
- ③ Schlammfang
- ④ Aufsatzstück (PP)
- ⑤ Abdeckung (GG)
- ⑥ Zulaufteil (Edelstahl)
- ⑦ Ablaufteile (Edelstahl und Kunststoff)
- ⑧ Dichtung (NBR)
- ⑨ Probenahmestelle
- ⑩ selbsttätiger Abschluss (PU)

SF<sup>1)</sup> = Schlammfang nach DIN EN 858-1  
 WD(E2)<sup>2)</sup> = Wandstärke für Verkehrslast Gruppe E2 Toleranz +3-1  
 WD(E4)<sup>3)</sup> = Wandstärke für Verkehrslast Gruppe E4 Toleranz +3-1

Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang	Anlage 1
Übersicht NS 3 bis NS 20	

elektronische Kopie der Abz des DIBt: z-54.2-453

SCHNITT B-B



Typ	NS	SSR <sup>1)</sup>	ÖS <sup>2)</sup>	SD <sup>3)</sup>	h1	h2	h3	h4	h5	h6	h7
		[l]	[l]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
03/0.3/2	3	300	215	131	1.100	1.070	1.785	230	150	175	1.157
03/1.0/2	3	1.000	215	131	1.100	1.070	1.785	230	150	175	1.157
06/1.2/2	6	1.250	267	131	1.100	1.070	1.785	230	150	175	1.224
06/1.5/2	6	1.500	267	131	1.100	1.070	1.785	230	150	175	1.224
06/2.5/3	6	2.500	380	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.835
06/3.0/3	6	3.000	380	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.835
06/2.5/4	6	2.500	470	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.835
06/4.0/4	6	4.000	470	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.835
10/1.2/2	10	1.250	267	131	1.100	1.070	1.785	230	150	175	1.313
10/1.5/2	10	1.500	267	131	1.100	1.070	1.785	230	150	175	1.313
10/2.5/3	10	2.500	380	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.835
10/3.0/3	10	3.000	380	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.835
10/2.5/4	10	2.500	470	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.839
10/4.0/4	10	4.000	470	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.839
15/2.5/4	15	2.500	470	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.839
15/4.0/4	15	4.000	470	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.839
20/2.5/4	20	2.500	470	177	1.630	1.600	2.300	340	200	275	1.839

- ① Behälter (PE)
- ② Abscheideraum
- ③ Schlammfang
- ④ Aufsatzstück (PP)
- ⑤ Abdeckung (GG)
- ⑥ Zulaufteil (Edelstahl)
- ⑦ Ablaufteile (Edelstahl und Kunststoff)
- ⑧ Dichtung (NBR)
- ⑨ Probenahmestelle
- ⑩ selbsttätiger Abschluss (PU)

SSR<sup>1)</sup> = Schlammammelraum = 50% des Schlammfangs  
 ÖS<sup>2)</sup> = Ölspeichervolumen  
 SD<sup>3)</sup> = Schichtdicke der gespeicherten Leichtflüssigkeit

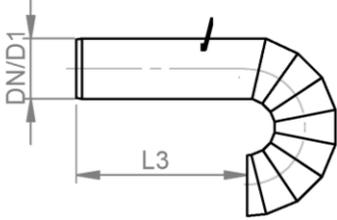
Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang

Schlammfangbemessung und Ölspeichervolumen

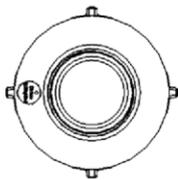
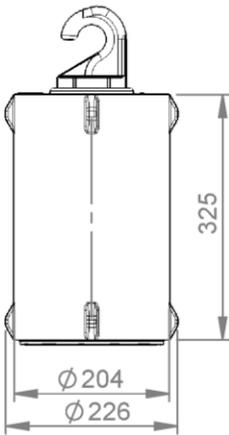
Anlage 2

Zulaufteile NS 1-20

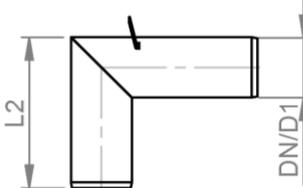
(Edelstahl)  
 oberhalb des Wasserspiegels



Selbsttätiger Abschluss (PU)  
 Dichte  
 0,970 ± 0,015 kg/dm<sup>3</sup>  
 0,920 ± 0,015 kg/dm<sup>3</sup>  
 0,870 ± 0,015 kg/dm<sup>3</sup>

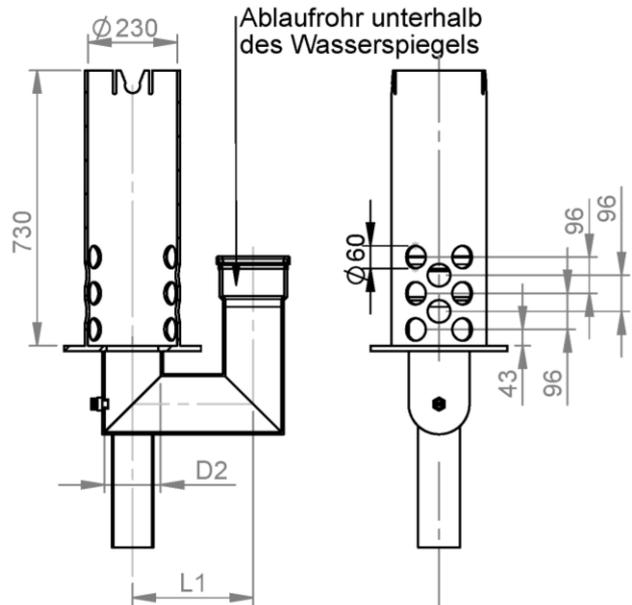


Ablaufteil-Auslauf  
 (Edelstahl)  
 oberhalb des Wasserspiegels

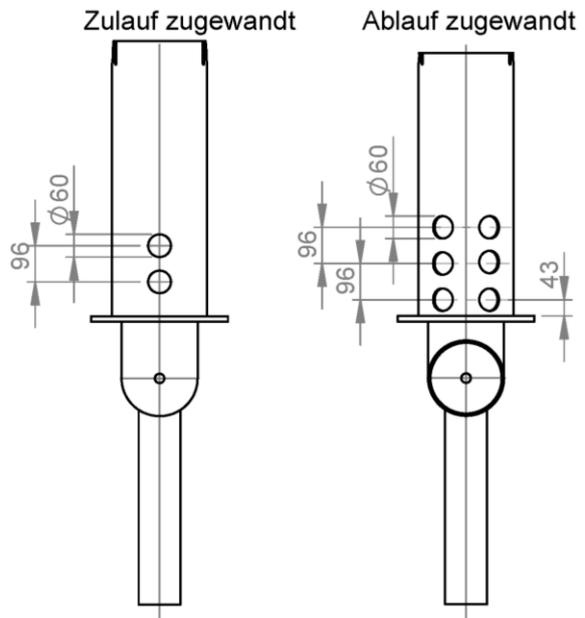


Zu- und Ablaufteile

Ablaufteile NS 1-10 (PE)



Ablaufteile NS 15 und 20  
 (PE) Ablaufrohr unterhalb  
 des Wasserspiegels



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-54.2-453

DN	D1	D2	R	L1	L2	L3
150	160	136	154	317	400	450
200	200	164	195	340	465	520

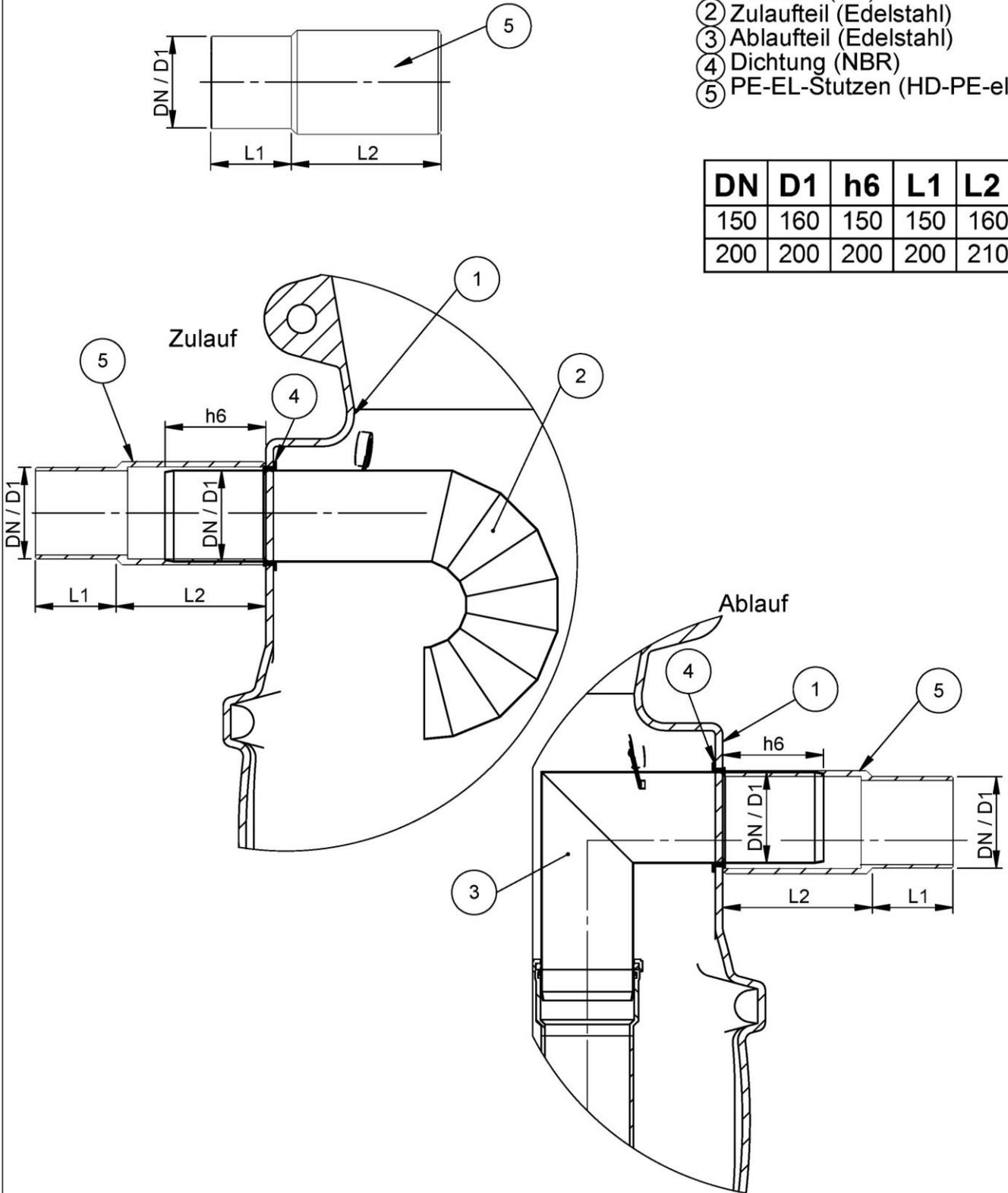
Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang

Details Zu- und Ablaufteile

Anlage 3

- ① Behälter (PE)
- ② Zulaufteil (Edelstahl)
- ③ Ablaufteil (Edelstahl)
- ④ Dichtung (NBR)
- ⑤ PE-EL-Stutzen (HD-PE-el)

DN	D1	h6	L1	L2
150	160	150	150	160
200	200	200	200	210

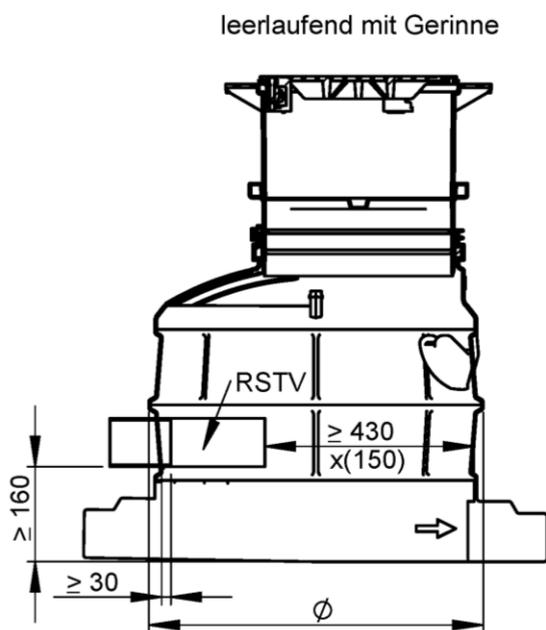
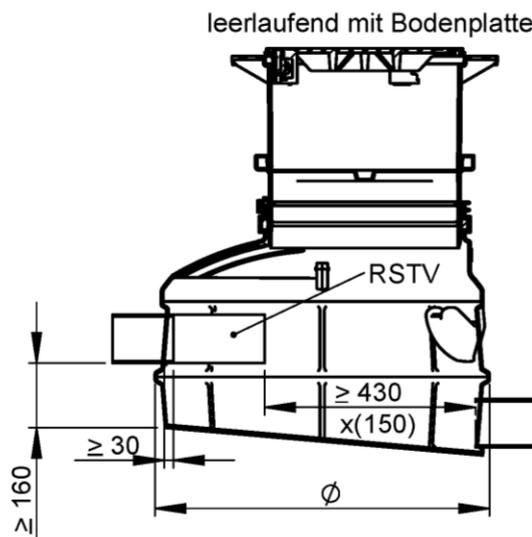
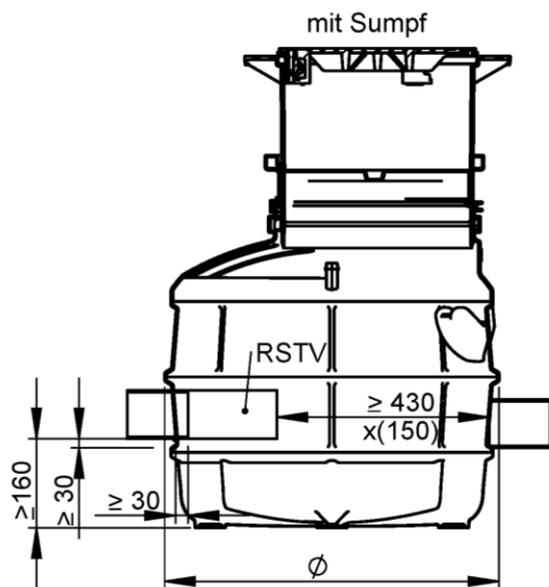


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-54.2-453

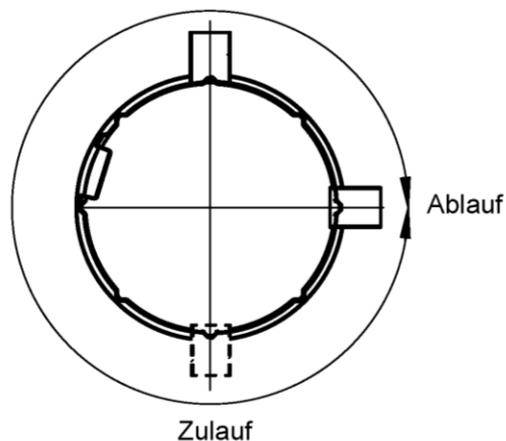
Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang

Rohrverbindung Zu- und Ablauf

Anlage 4



Variable Anschlussmöglichkeit



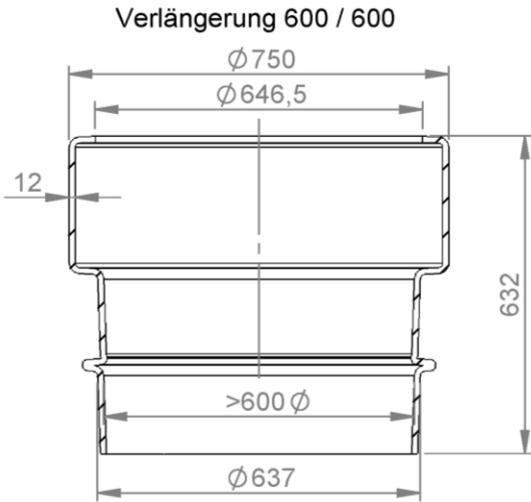
Durchmesser Probennahmeschacht  
 $460 \leq \phi \leq 1.800 \text{ mm}$

Ein Rückstauverschluss (RSTV) ist optional  
 integrierbar, wenn der lichte Abstand  
 von 430 mm eingehalten wird.

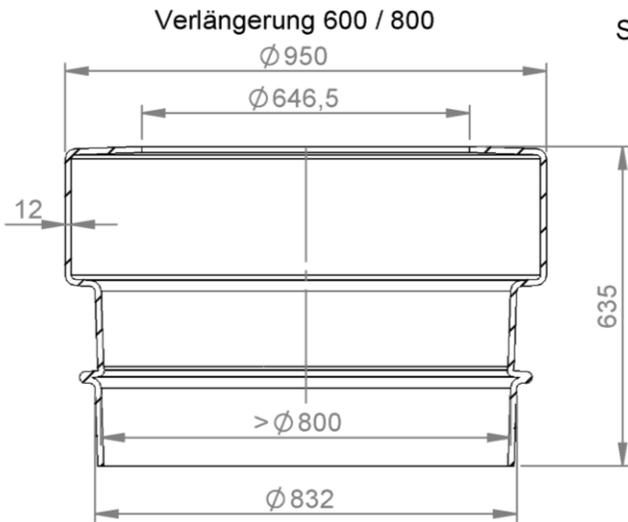
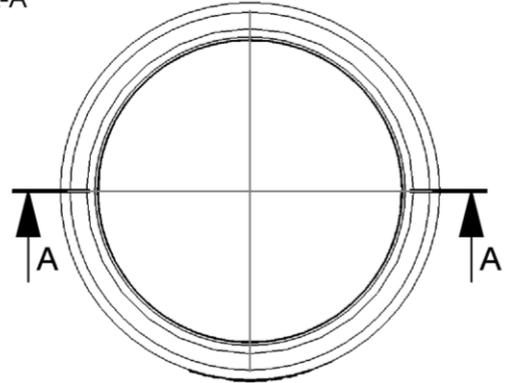
Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und  
 einem Schlammfang

Probenahmestelle

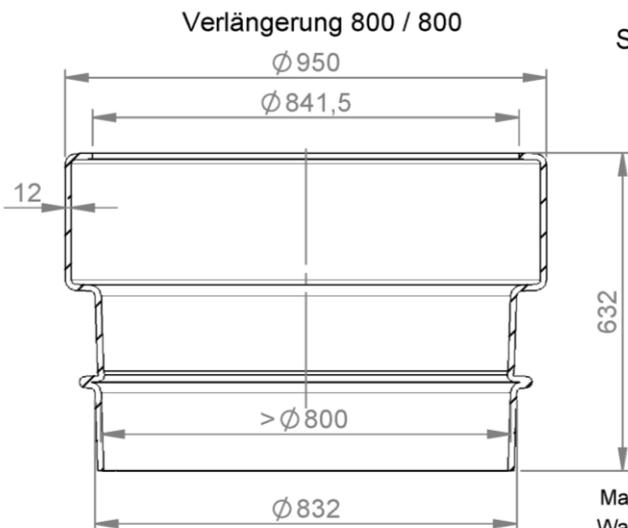
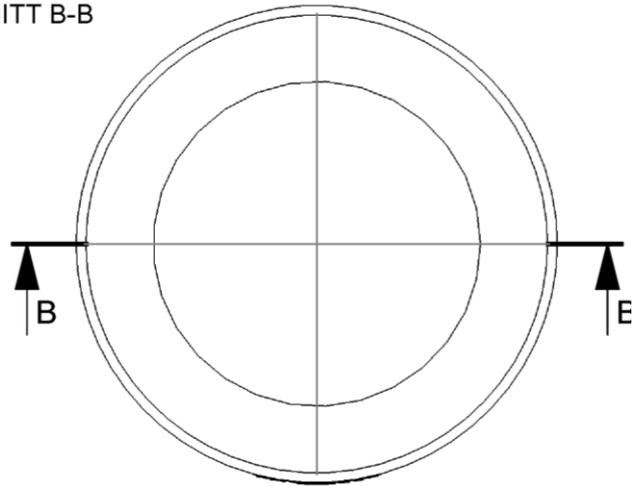
Anlage 5



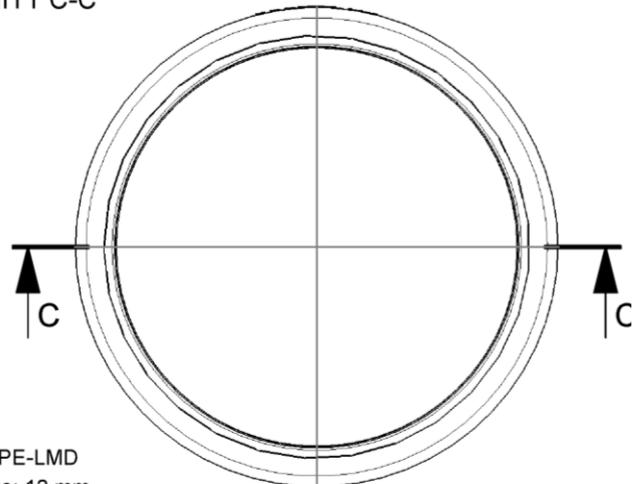
SCHNITT A-A



SCHNITT B-B



SCHNITT C-C



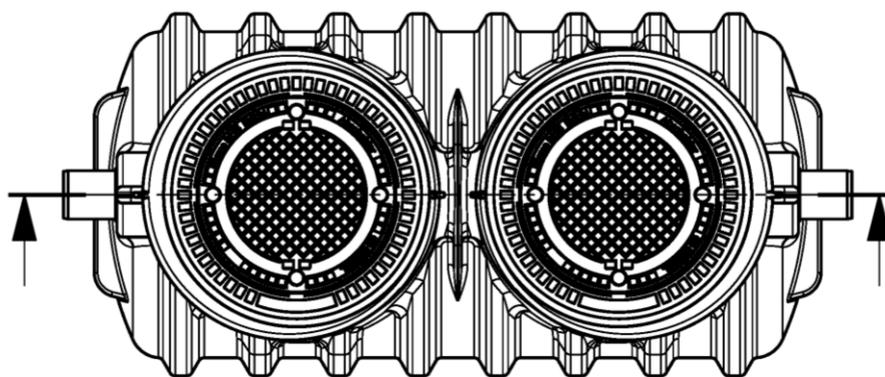
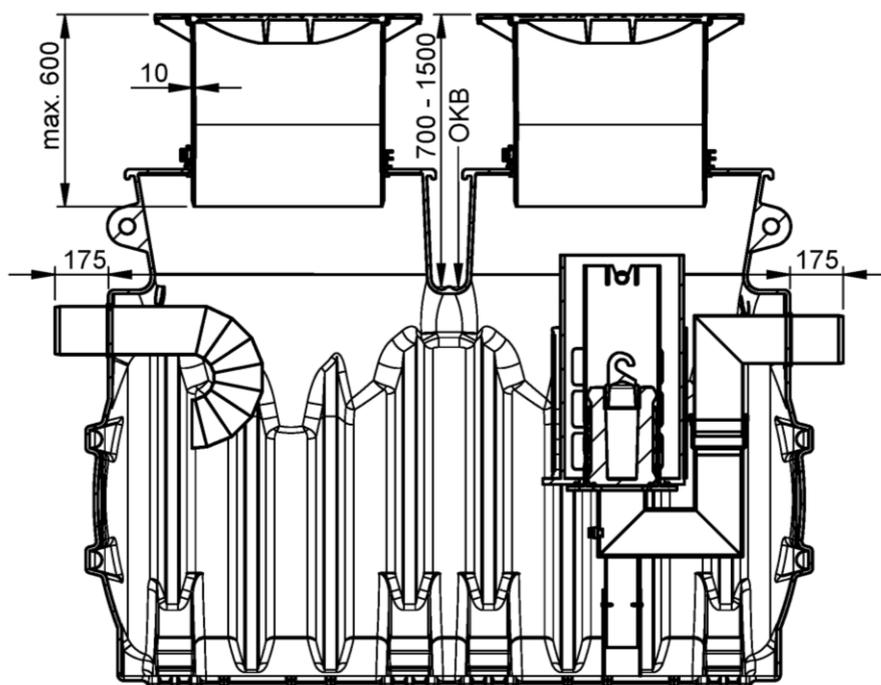
Material: PE-LMD  
 Wanddicke: 12 mm

elektronische Kopie der abz des dibt: z-54.2-453

Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang

Verlängerung Schachtaufbau

Anlage 6

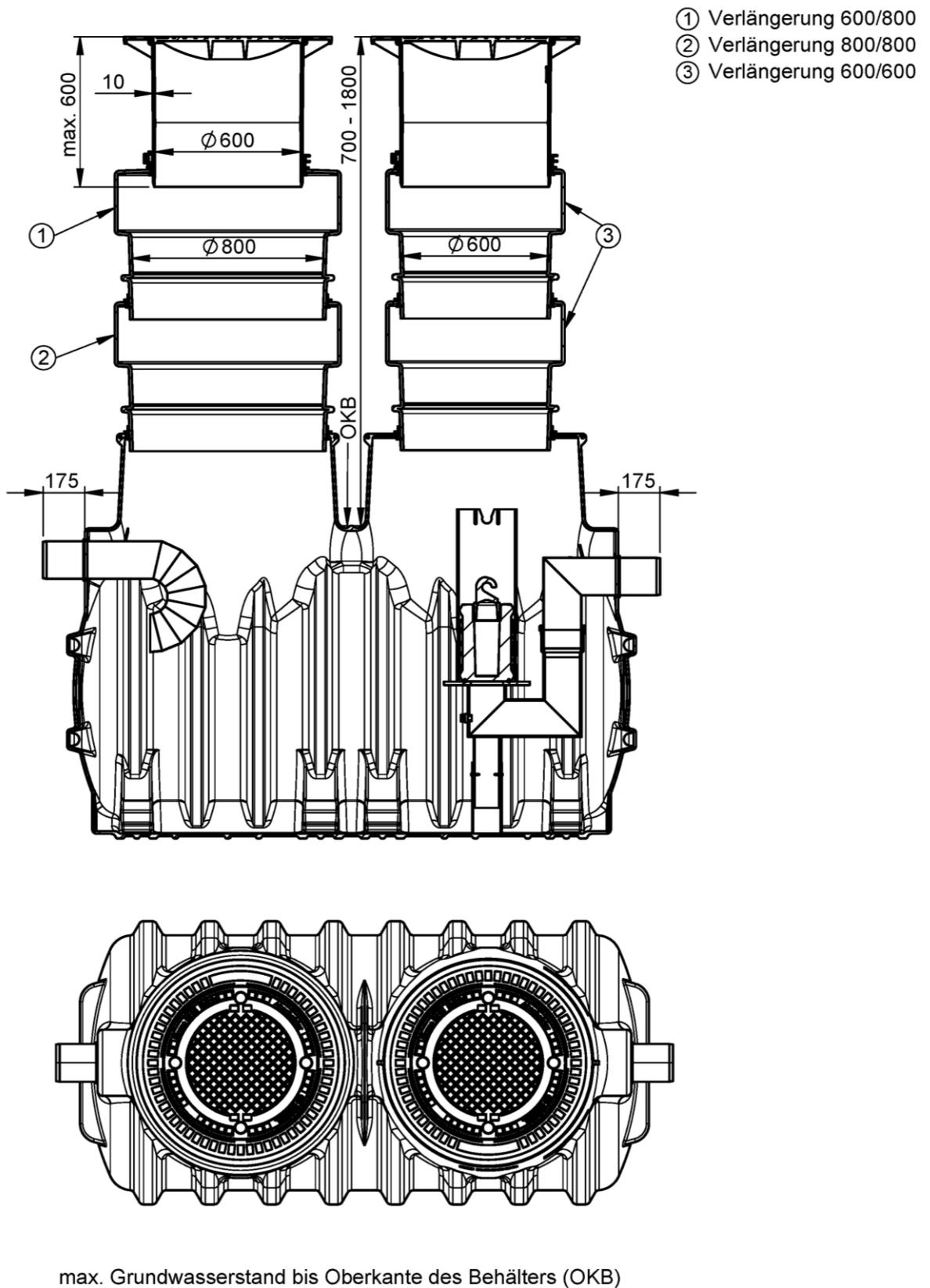


max. Grundwasserstand bis Oberkante des Behälters (OKB)

Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang

Einbau für Verkehrslasten bis Gruppe E2

Anlage 7

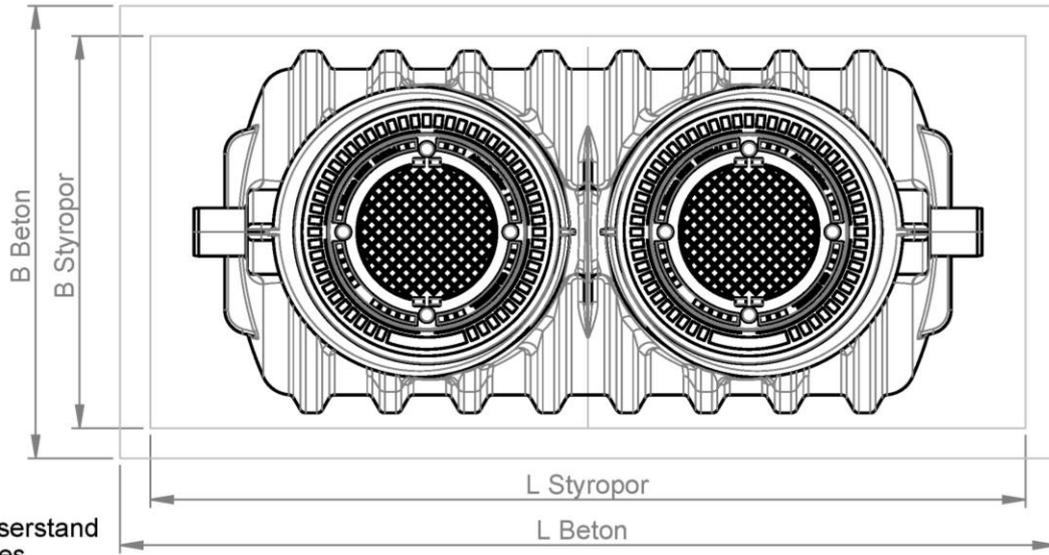
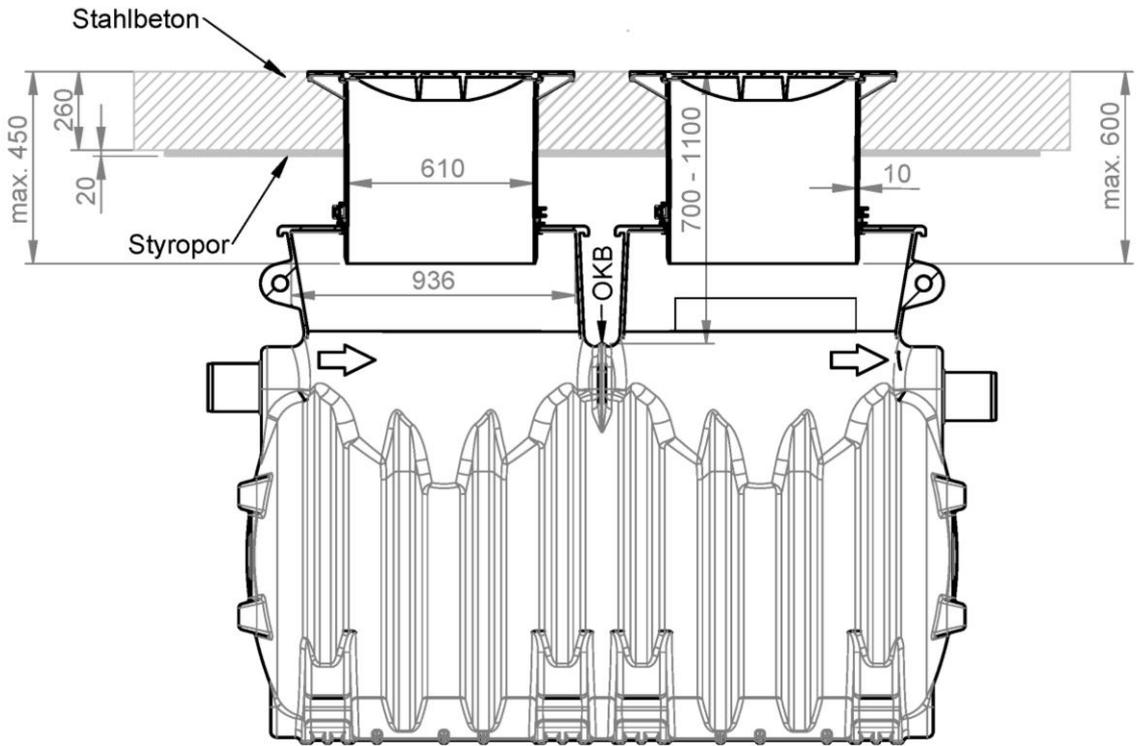


elektronische Kopie der abz des dibt: z-54.2-453

Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang

Einbau für Verkehrslasten bis Gruppe E2 mit Schachtverlängerung

Anlage 8



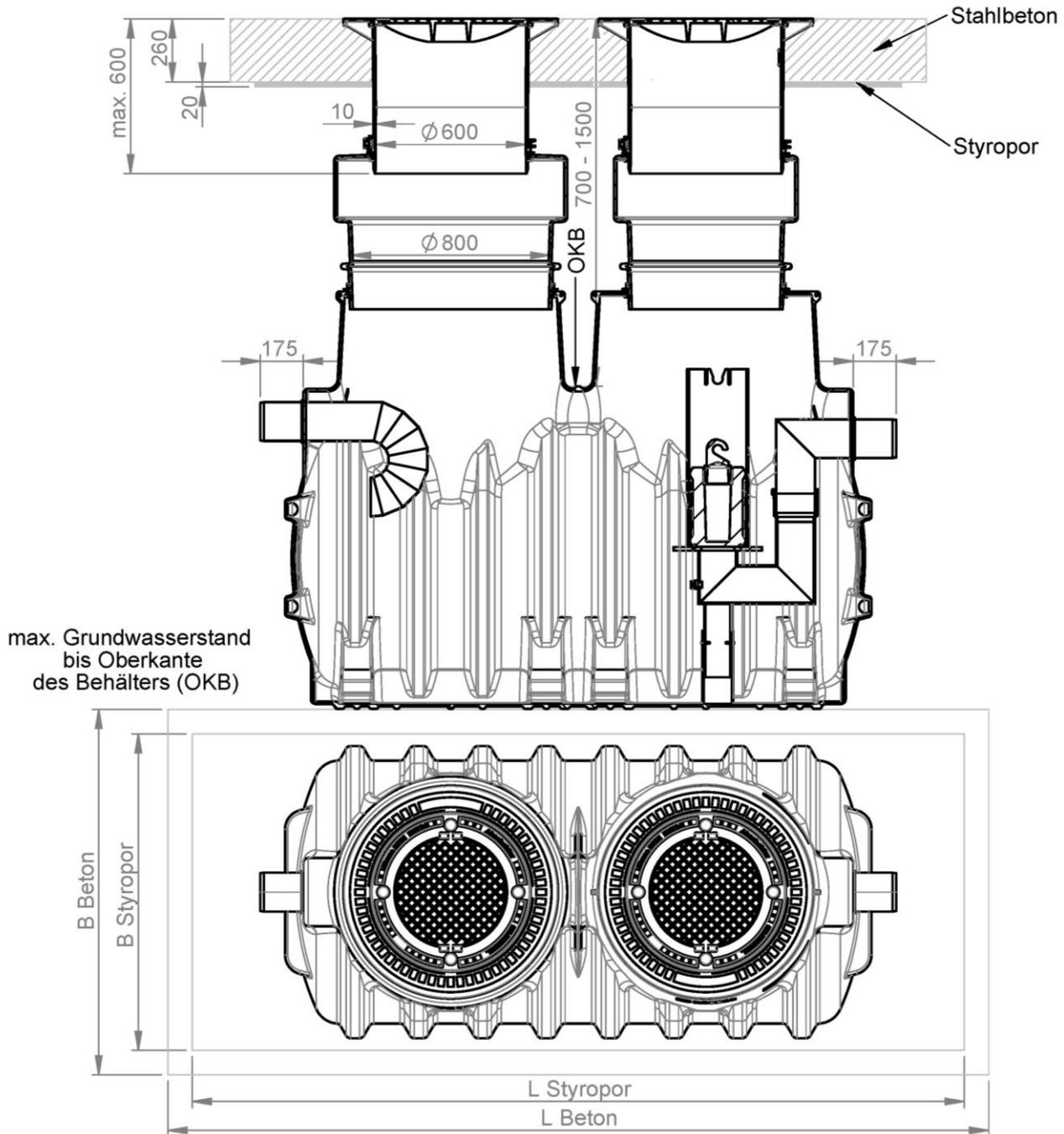
max. Grundwasserstand bis Oberkante des Behälters (OKB)

Typ (siehe Anlage 1)				L Beton	B Beton	L Styropor	B Styropor
[ I ]				[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
03/0.3/2/E4	03/1.0/2/E4			3080	2200	2480	1600
06/1.2/2/E4	06/1.5/2/E4	10/1.2/2/E4	10/1.5/2/E4	3860	2200	3260	1600
06/2.5/3/E4	06/3.0/3/E4	10/2.5/3/E4	10/3.0/3/E4	3300	2760	2700	2160
06/2.5/4/E4	06/4.0/4/E4	10/2.5/4/E4	10/4.0/4/E4	4060	2760	3460	2160
15/2.5/4/E4	15/4.0/4/E4	20/2.5/4/E4					

Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang

Einbau für Verkehrslasten bis Gruppe E4

Anlage 9



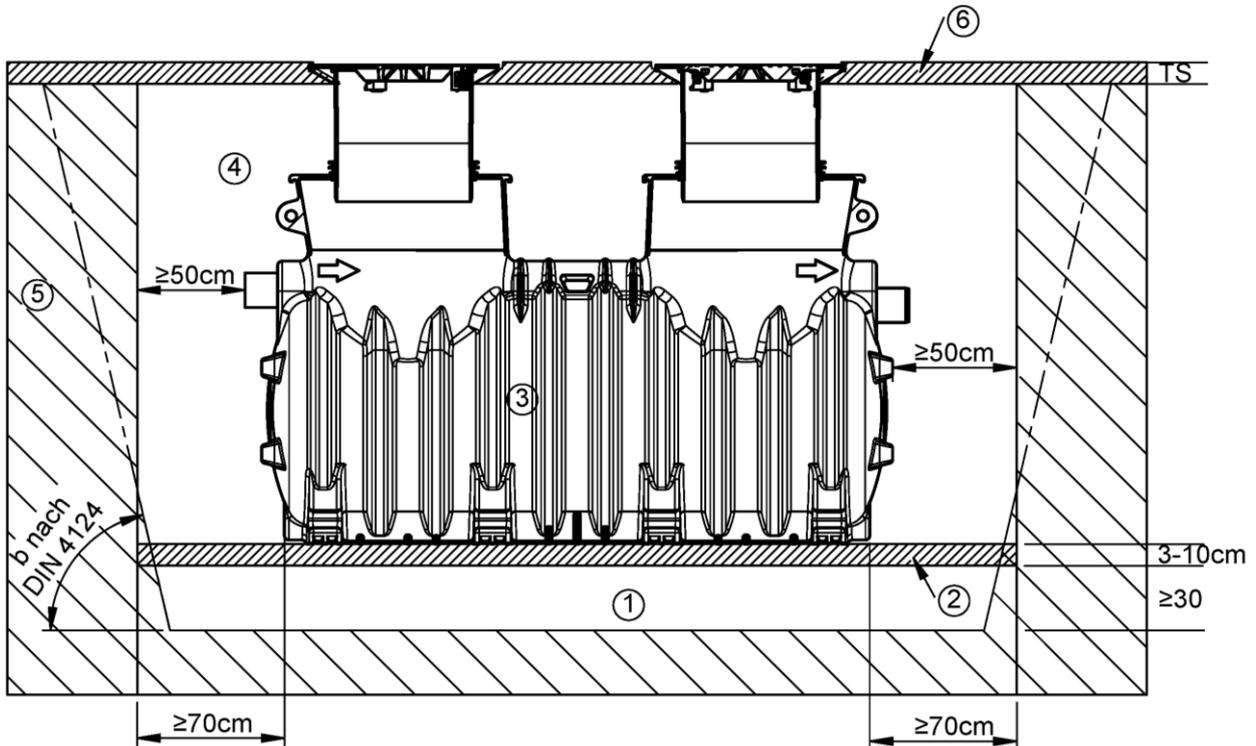
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-54.2-453

Typ (siehe Anlage 1)				L Beton	B Beton	L Styropor	B Styropor
[ I ]				[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
03/0.3/2/E4	03/1.0/2/E4			3080	2200	2480	1600
06/1.2/2/E4	06/1.5/2/E4	10/1.2/2/E4	10/1.5/2/E4	3860	2200	3260	1600
06/2.5/3/E4	06/3.0/3/E4	10/2.5/3/E4	10/3.0/3/E4	3300	2760	2700	2160
06/2.5/4/E4	06/4.0/4/E4	10/2.5/4/E4	10/4.0/4/E4	4060	2760	3460	2160
15/2.5/4/E4	15/4.0/4/E4	20/2.5/4/E4					

Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang

Einbau für Verkehrslasten bis Gruppe E4 mit Schachtverlängerung

Anlage 10



1	Unterbau	Schotter 0/16 lagenweise verdichtet mit $D_{pr} = 97\%$ Schichtdicke max.30 cm / Lage
2	Bettung	Sand verdichtet mit $D_{pr} = 97\%$
3	Behälter	Gemäß Anlage 1
4	Verfüllung	Schotter 0/16 lagenweise verdichtet mit $D_{pr} = 97\%$ Schichtdicke max.30 cm / Lage
5	Baugrund	- G1 oder G 2 nach ATV-DVWK-A 127 oder - G3 oder G4 nach ATV-DVWK-A 127 verdichtet mit $D_{pr} = 95\%$ , wobei dann die Bildung von einer ausreichenden Ableitung (Drainage) von Sickerwasser vorzusehen ist
6	Tragschicht	- Bei Gruppe E4 Lastverteilplatte gemäß Statik

TS= Tragschicht z.B Stahlbeton

Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang

Anleitung für den Erdeinbau - Prinzipdarstellung

Anlage 11

Anleitung für den Einbau

1. Vorbemerkung:

Grundsätzlich sind die Vorgaben aus der DIN EN 124 und DIN EN 476 einzuhalten

2. Zu- und Ablaufanschlüsse

An den Zu- und Ablauf der Abscheideranlage dürfen Abwasserrohre und Formstücke angeschlossen werden aus

- Polyvinylchlorid (PVC-U ) nach DIN EN 1401-1 in Verbindung mit DIN 19534-3,
- Polyethylen (PE) nach DIN EN 12666-1 in Verbindung mit DIN 19537-3 oder
- Polypropylen (PP) nach DIN EN 1852-1

3. Grundwasserstand

Der maximale Grundwasserstand darf bezüglich dem Abscheider, die Oberkante des Behälters nicht überschreiten:

Um die Auftriebssicherheit zu gewährleisten muss die Mindest-Erdüberdeckung gemäß Anlage 7, 8, 9 und 10 eingehalten werden.

4. Voraussetzung an den anstehenden Boden

Der Baugrund muss eine ausreichende Tragfähigkeit gewährleisten. Die Abscheideranlage darf nur eingebaut werden in Böden gemäß ATV-DVWK-A 127 der

- Gruppe G1 oder G2 oder
- Gruppe G3 oder G 4 mit mindestens mit Dpr = 97%, wobei dann die Bildung einer ausreichenden Ableitung (Drainage) von Sickerwasser vorzusehen ist.

5. Vorbereitung der Baugrube

Der Baugrund muss für eine vollflächige Aufstellung waagrecht und eben sein.

Als Unterbau ist ein verdichteter Schotter 0/16 (Dicke mind. 30 cm, Dpr=97 %) vorzusehen, der lagenweise mit einer max. Schichtdicke von 30cm/Lage verdichtet wird.

Für die Bettung ist 3-10 cm Sand erforderlich, verdichtet auf Dpr=97 %).

Der Abstand zwischen Baugrubenwand und Behälter muss mindestens 50 cm betragen. Bezüglich Böschungswinkel sind die Anforderungen gemäß DIN 4124 einzuhalten.

6. Einsetzen und Anschluss des Behälters

Den Behälter ist in die vorbereitete Baugrube plan einzusetzen, gegenüber der vorgesehenen Abwasserleitung auszurichten, im Wasser auszurichten und an die Abwasserleitungen dauerhaft dicht anzuschließen.

7. Verfüllung der Baugrube und Füllen des Behälters

Die Verfüllung des Behälters hat lagenweise mit Schotter 0/16 zu erfolgen, wobei in Schichten von max. 30 cm/Lage auf Dpr=97 % mittels leichtem Verdichtungsgerät zu verdichten ist. Parallel hierzu ist der Behälter mit Wasser zu befüllen, so dass zwischen Niveau Flüssigkeitsspiegel und Niveau Verfüllmaterial maximal ein Unterschied von 30 cm besteht.

8. Druckprüfung vor Erstellen der Tragschicht

Um den korrekten Einbau zu bestätigen, ist vor dem Erstellen der Tragschicht eine Dichtheitsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren.

9. Positionierung Aufsatzstück

Das Aufsatzstück ist nach dem korrekten Einlegen der Dichtung mittels Klemmring auf die erforderliche vertikale Lage und in der Neigung an der geplanten

Geländeoberkante zu positionieren:

- bis zu einer Neigung von max. 5°
- bis zu Höhenverstellung max. 550 mm

10. Erstellen der Tragschicht

Abhängig von der Einbausituation ist eine ausreichend tragfähige Lastverteilschicht zu erstellen:

- Bei Gruppe E4 mit einer Lastverteilschicht gemäß Anlage 7, 8, 9 und 10

elektronische Kopie der abz des dibt: z-54.2-453

Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten bestehend aus einem Abscheider Klasse II und einem Schlammfang	Anlage 12
Einbauanleitung	